Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 29.

(Nr. 3153.) Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein. Vom 21. Juli 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, auf Grund des Artikels 105. der Verfassungsurkunde, für die Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein behufs Einführung eines gleichmäßigen, auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruhenden Verfahrens in Civilprozessen, unter Aufhebung der bisherigen Prozeßvorschriften, soweit diese den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Vom Mandatsprozeß.

§. 1.

Der unbedingte Mandatsprozeß soll in folgenden Fällen statt finden:

1) wegen aller Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde entweder von einer inländischen öffentlichen Behörde oder einem inländischen Notar innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz und in gehöriger Form ausgefertigt oder beglaubigt, oder von einer inländischen öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit ausgefertigt ist;

2) wegen aller auch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden Forderungen von Kapitalien, Zinsen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn die darüber errichtete Urkunde die zu 1. bestimmten Erfordernisse hat und die Erfüllung der Gegenleistung in derselben dokumentirt ist.

Die Urkunde muß in beiden Fällen im Originale mit der Klage überreicht werden.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juli 1849.

3) wegen Forderungen der Geistlichen, der gerichtlichen Anwalte und Notare, der Feldmesser und Kondukteure, der Kirchen- und Schulbedienten für ihre Gebühren und Auslagen, wenn solche durch die vorgesetzte Behörde festgesetzt worden sind, und das Festsetzungsdekret mit der Klage zugleich überreicht wird;

4) wegen Forderungen aus dem Zeitraume Eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, der ordnungsmäßig konzessionirten Privat-Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigem, durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde, der Medizinalpersonen für ihre ärztlichen Dienstleistungen, wenn sie solche speziell angeben, und der Apotheker für Arzneimittel, wenn ihre Rechnungen mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdekret belegt sind.

§. 2.

Gegen das mit Bestimmung einer vierzehntägigen Frist zu erlassende Mandat sind nur solche Einreden zulässig, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung oder Zeugen, deren unverzüglicher Abhörung kein Hinderniß entgegensteht, liquid gemacht werden können.

Bringt der Verklagte dergleichen Einreden vor, so sind beide Parteien und die vom Verklagten etwa benannten Zeugen zur mündlichen Verhandlung der Sache nach den unten (§. 37.) folgenden Bestimmungen vorzuladen.

Findet der Richter den Einwand erheblich und bewiesen, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt. Wenn dagegen appellirt wird, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Exekution suspendirt bleiben.

Wird der Einwand unerheblich oder unerwiesen befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt, und die Appellation gegen ein solches Erkenntniß kann die Exekution nicht aufhalten.

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im ordentlichen Prozesse vorbehalten.

Eine Reconvention, insoweit solche sich nicht zu einer Kompensations-Einrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge.

§. 3.

Einreden, welche nach Ablauf der im Mandate festgesetzten Frist vorgebracht werden, sollen die Exekution des Mandats nicht aufhalten, vielmehr mittelst einfacher Verfügung zum Separat-Verfahren, im geeigneten Wege des Prozesses, verwiesen werden.

Auf Einreden, welche überhaupt gegen die Exekution rechtskräftiger Erkenntnisse vorgebracht werden können (§. 85.), findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 4.

Ein bedingtes Mandatsverfahren soll bei allen nicht zum unbedingten Mandatsverfahren (§. 1.) geeigneten Klagen, deren Gegenstand funfzig Thaler nicht übersteigt, statt finden, wenn dieselben auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer (fungibler) Sachen gerichtet sind. Das unter

ab-

abschriftlicher Mittheilung der Klage an den Verklagten zu erlassende Mandat muß die Bestimmung, was der Verklagte dem Kläger zu zahlen oder zu leisten hat, und die Verwarnung enthalten, daß, wenn der Verklagte binnen einer vierzehntägigen oder bei schleunigen Sachen nach richterlichem Ermessen noch kürzer zu bestimmenden Frist weder mündlich zu Protokoll, noch schriftlich Widerspruch beim Gericht erhebt, das Mandat die Kraft eines Erkenntnisses erlange, und auf den Antrag des Klägers, der von der erfolgten Insinuation zu benachrichtigen ist, ohne Weiteres werde zur Vollstreckung gebracht werden.

Wenn innerhalb der bestimmten Frist Widerspruch angebracht wird, so sind beide Theile zur vollständigen Klagebeantwortung und weiteren mündlichen Verhandlung darüber nach den unten folgenden Bestimmungen vorzuladen.

§. 5.

Im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald finden die in den §§. 1. bis 3. enthaltenen Vorschriften über das Mandatsverfahren auch auf Klagen aus solchen Urkunden, welche bisher den Exekutivprozeß begründeten (Hofgerichts-Ordnung Th. II. Tit. 2. §. 5.), aber nicht zu den im §. 1. bezeichneten gehören, mit der Maaßgabe Anwendung, daß statt Gestattung der Einwendungsfrist ein Termin zur Rekognition oder Diffession, und etwaigen Verhandlung der nach §. 2. zulässigen Einreden anberaumt wird. Erscheint der Verklagte in dem Termin nicht, so wird das Mandat ohne Weiteres vollstreckbar.

Zweiter Abschnitt.

Ordentlicher Prozeß.

§. 6.

In allen Fällen, welche nicht zum Mandatsverfahren geeignet, oder für welche weiter unten nicht besondere Bestimmungen oder Ausnahmen getroffen sind, sollen folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

§. 7.

1. Verfahren in nicht einfachen und nicht schleunigen Sachen.

Findet das Gericht die Klage vollständig und begründet, so ist der Verklagte unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Anlagen, mit Androhung der in den §§. 11. 12. dieser Verordnung bestimmten Nachtheile, vor einen Deputirten des Gerichts zur Klagebeantwortung vorzuladen.

§. 8.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen bis sechs Wochen, von dem Tage der Insinuation der Klage an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Einlassung frei bleibt.

Der Richter kann diese Frist bei besonders verwickelten Rechtsstreitigkeiten oder aus anderen in der Sache liegenden Gründen, sowie nach Verhältniß der Entfernung des Wohnorts des Verklagten verlängern, auch den Termin auf

auf Antrag des Verklagten, jedoch ohne Zustimmung des Klägers nur einmal, verlegen.

§. 9.

Dem Kläger ist von dem Termine zur Klagebeantwortung Nachricht zu geben und ihm zu überlassen, auch seinerseits im Termine zu erscheinen. Wenn er nicht erscheint, so wird angenommen, daß er auf den Klageantrag bestehe, und die weitere Verfügung des Richters nach Maaßgabe der Klage und der erfolgten oder nicht erfolgten Einlassung des Verklagten abwarten wolle.

§. 10.

Dem Verklagten bleibt es überlassen, entweder in dem Termine zu erscheinen und die Klage mündlich zu Protokoll zu beantworten, oder, statt in dem Termine zu erscheinen, schon vor oder in demselben eine schriftliche Klagebeantwortung einzureichen. Die schriftliche Beantwortung muß jedoch von einem zur Prozeßpraxis überhaupt bestellten Rechtsanwalte unterzeichnet sein, widrigenfalls sie für nicht angebracht erachtet und sofort zurückgegeben wird. Nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen, welche zum Richteramte befähigt sind, ist die Einreichung einer schriftlichen Klagebeantwortung ohne Zuziehung eines gerichtlichen Anwaltes gestattet.

§. 11.

Wenn der Verklagte in dem Termine nicht erschienen, auch eine schriftliche Klagebeantwortung nicht eingegangen ist, so nimmt das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen für richtig an und erkennt nach dem Klageantrage, soweit es die Klage für rechtlich begründet erachtet, gegen den Verklagten in contumaciam.

§. 12.

Insoweit der Verklagte den Anspruch des Klägers bestreiten will, muß derselbe sämmtliche Einreden, auch die etwa gegen die in der Klage vorgeschlagenen Beweismittel anzubringenden, in der Klagebeantwortung vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt gehalten. Fernere Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, dürfen im Laufe der ersten Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

§. 13.

Vermeint der Verklagte dem Anspruche des Klägers eine der nachstehenden Einreden:

a) der Unzulässigkeit eines gerichtlichen Verfahrens über den Gegenstand der Klage,
b) der Inkompetenz des Gerichts,
c) der Rechtshängigkeit,
d) der dem Kläger mangelnden Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten,
e) der nicht erfolgten Kautionsbestellung für die Kosten des Prozesses, wenn der Kläger ein Ausländer ist,

ent-

entgegenstellen zu können, und vermag der Verklagte eine solche Einrede, in sofern es eines Beweises derselben überhaupt bedarf, sofort zu bescheinigen, so kann er seine Klagebeantwortung auf diese Einrede beschränken und darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde. Die vollständige Einlassung auf die Klage darf jedoch wegen solcher Einreden nur einmal ausgesetzt werden. Der Verklagte muß daher, wenn er mehrere derselben zur Vermeidung der vollständigen Einlassung geltend machen will, dieselben gleichzeitig vorbringen.

§. 14.

Findet das Gericht den Antrag des Verklagten, daß zunächst über die vorgebrachten Einreden (§. 13.) verhandelt und erkannt werde, nicht begründet, so liegt dem Verklagten ob, die Klage in dem von dem Gerichte zu bestimmenden neuen Termine oder bis zu demselben anderweit vollständig zu beantworten.

Auf die vorläufige Klagebeantwortung wird sodann nur so weit Rücksicht genommen, als der Verklagte sich auf dieselbe in der neuen Klagebeantwortung bezieht.

§. 15.

Werden in der Klagebeantwortung Thatsachen angeführt, die in der Klage nicht vorgekommen sind, oder werden darin Einreden angebracht, so bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen, die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören. Dies kann schon in dem Termine zur Klagebeantwortung geschehen, wenn die Parteien in demselben erschienen und sich sofort zu erklären bereit sind. Ist dieses nicht geschehen, so werden, wenn die Parteien zur Prozeßpraxis verstattete Rechts-Anwälte zu ihren Bevollmächtigten bestellt haben, diese zur Einreichung einer schriftlichen Replik oder Duplik innerhalb einer nach §. 8. abzumessenden Frist aufgefordert. Dagegen wird diejenige Partei, welche einen solchen Bevollmächtigten nicht bestellt hat, innerhalb gleicher Frist zu einem Termine behufs der Aufnahme ihrer Erklärung vorgeladen. Jede Partei kann, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor Ablauf desselben ihre Replik oder Duplik in einem Schriftsatze einreichen. Auf dergleichen Schriftsätze finden alle Bestimmungen Anwendung, welche für die schriftliche Klagebeantwortung im §. 10. ertheilt worden sind.

§. 16.

Die Replik muß eine vollständige Beantwortung der Klagebeantwortung und die Duplik eine vollständige Beantwortung der Replik enthalten. Erfolgt die Beantwortung gar nicht oder nicht vollständig, so werden die vom Gegner angeführten Thatsachen und beigebrachten Urkunden, worüber keine Erklärung abgegeben ist, für zugestanden und anerkannt erachtet. Fernere auf Thatsachen beruhende Entgegnungen (Replikationen, Duplikationen) können in erster Instanz nicht mehr vorgebracht werden.

 §. 17.

§. 17.

Mit der Angabe der zur Begründung oder Widerlegung der Klage oder der Einreden angeführten Thatsachen kann in allen Fällen die Angabe der dafür beizubringenden Beweismittel oder Gegenbeweismittel verbunden werden. Bestehen dieselben aber in Urkunden, so müssen dieselben sofort bei Anführung der Thatsachen, zu deren Beweise dieselben dienen, in Original oder Abschrift eingereicht, oder es muß unter Angabe der Hinderungsgründe angezeigt werden, wo sich dieselben befinden. Befindet sich die Urkunde in Händen des Gegentheils, so muß das Editionsgesuch gleichzeitig mit der Behauptung, zu deren Unterstützung sie dienen soll, angebracht werden, und es ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln.

§. 18.

Sobald die bestreitende Klagebeantwortung erfolgt ist, und in den Fällen, in welchen eine besondere Replik und Duplik gestattet wird, sobald solche erfolgt, oder der zur Anbringung der Replik oder, bei deren Eingang, der Duplik bestimmte Termin fruchtlos verstrichen ist, werden die Parteien oder, wenn sie vertreten sind, deren Bevollmächtigte zur mündlichen und öffentlichen Verhandlung der Sache vor das Gericht vorgeladen, unter Androhung der nach den §§. 25 ff. den Ausbleibenden treffenden Nachtheile und mit der Aufforderung, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift eingereichten Dokumente urschriftlich zur Stelle zu bringen.

§. 19.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung kann ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nach dem Ermessen des Gerichts nur einmal erfolgen, wenn der Antrag der Partei durch bescheinigte erhebliche Gründe unterstützt wird. Hindernisse in der Person eines bevollmächtigten Anwaltes dürfen nicht beachtet werden.

§. 20.

Eine Verzichtleistung auf die mündliche Verhandlung überhaupt findet nicht statt; das Gericht kann aber auf übereinstimmenden Antrag der Parteien noch vor der mündlichen Verhandlung Beweisaufnahme, über deren Erheblichkeit kein Streit obwaltet, verfügen, sowie jede Art von Beweisaufnahme mit der mündlichen Verhandlung verbinden.

§. 21.

Ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen ist drei Tage vor derselben vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung geschieht nach der Reihenfolge dieses Verzeichnisses, falls nicht dringende Ursachen nach dem Ermessen des Gerichts eine Ausnahme erfordern.

Erscheint eine Partei bei dem Aufruf der Sache nicht zu der in der Vorladung für sie besonders zu bestimmenden Stunde, so sind die Vorschriften der §§. 26. 27. 29. zu befolgen.

§. 22.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Richter Rücksicht zu nehmen und diejenigen Fragen, welche letztere den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

Bei Ruhestörungen ist nach der Kabinets-Order vom 24. Oktober 1838. (Gesetz-Sammlung S. 504.) zu verfahren.

§. 23.

Der mündliche Vortrag, welchem durch den Deputirten oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts auf Grund eines vor dem Termine aus den bisherigen Verhandlungen angefertigten schriftlichen Referats eine kurze mündliche Darstellung der Sache voranzuschicken ist, wird in der Gerichtssitzung durch die Partei in Person oder durch einen von ihr aus der Zahl der bei dem Gerichte zur Prozeßpraxis verstatteten Anwälte zu wählenden Bevollmächtigten oder Beistand gehalten, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt. Auch diejenigen, welche gesetzlich die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, dürfen zu Bevollmächtigten bestellt werden.

§. 24.

Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

1) Die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder,
2) die Namen der Parteien und ihrer Sachwalter, und ob sie erschienen sind,
3) den Gegenstand des Rechtsstreites,
4) den Gang der statt gefundenen Verhandlungen im Allgemeinen,
5) die Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung vom Gegner verlangt wird, und diejenigen Erklärungen der Parteien überhaupt, welche das Gericht für erheblich hält.

Dieser letztere Vermerk wird den Parteien vorgelesen, und diese sind mit ihrer Bemerkung über dessen Fassung zu hören.

§. 25.

Erscheinen beide Parteien in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so bleiben die Akten bis auf weiteres Anrufen der Parteien beruhen.

§. 26.

Erscheint die eine der Parteien nicht, oder läßt sie sich auf die Sache nicht ein, so kann die andere Partei auf Kontumazialverhandlung antragen.

§. 27.

Bei der Kontumazialverhandlung werden alle von der nicht erschienenen oder sich nicht einlassenden Partei vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht er-

erachtet, alle von der Gegenpartei angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen ist, für zugestanden, ingleichen die von derselben beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen.

Eben so wird es gehalten, wenn eine erschienene Partei sich auf solche neue Umstände, welche bei der mündlichen Verhandlung noch vorgebracht werden dürfen, nicht einläßt.

§. 28.

Nach dem mündlichen Vortrage der Parteien hat das Gericht über die Anträge der Parteien Beschluß zu fassen, und diesen in derselben oder in einer in der Regel nicht über acht Tage hinauszusetzenden, sofort zu bestimmenden Sitzung denselben bekannt zu machen.

Ist die Sache zum Endurtheile reif, so ist das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen durch den Vorsitzenden zu publiziren.

§. 29.

Ist eine Beweisesaufnahme erforderlich, so muß durch den Beschluß festgestellt werden, über welche Thatsachen und von welcher Partei der Beweis und Gegenbeweis geführt werden soll. Nach Verkündigung eines solchen Beschlusses muß jede Partei sofort rücksichtlich der Thatsachen, welche ihr zu beweisen obliegen, alle Beweismittel, soweit solche noch nicht vorgeschlagen sind, vollständig angeben. Urkunden, durch welche eine streitige Thatsache bewiesen werden soll, müssen dabei sofort im Original vorgelegt werden, widrigenfalls, wenn zu deren Edition der Gegentheil aufgefordert war und dieser sich nicht zur Ableistung des Editionseides erbietet, die Vorlegung derselben für verweigert, wenn solche aber von der zur Beweisführung verpflichteten Partei selbst vorzulegen waren, dieselben für diese Instanz als nicht erbracht zu erachten sind.

Das Gericht kann in besonders verwickelten Sachen und in allen Fällen, in welchen eine Partei glaubwürdig darthut, daß sie ohne eigene Schuld nicht im Stande gewesen, die Beweismittel sofort vollständig anzugeben, noch eine peremtorische achttägige Frist zur schriftlichen Angabe der Beweismittel gestatten.

§. 30.

Werden Zeugen und Sachverständige vorgeschlagen, so sind die Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, bestimmt anzugeben; die besondere Aufstellung von Artikeln und Fragestücken fällt fort.

Eine spätere Vervollständigung der Beweisantretung und die Aufnahme neu vorgeschlagener Beweismittel ist beim Widerspruch des Gegentheils nur in sofern zulässig, als sich dieselben aus dem aufgenommenen Beweise als vorhanden ergeben. Die Eideszuschiebung ist jedoch, ohne daß das juramentum calumniae noch ferner gefordert werden darf, bis zur Entscheidung der Sache, aber in allen Fällen nur dann zulässig, wenn der Eid auf eine bestimmt ausgesprochene Thatsache gerichtet ist.

Die im §. 3. Tit. 34. Th. II. der Tribunals-Ordnung und §. 3. Tit. 27. Th. II. der Hofgerichts-Ordnung für Neuvorpommern enthaltene Beschränkung im Gebrauch der Eideszuschiebung wird aufgehoben.

§. 31.

Werden bei der mündlichen Verhandlung von einer Partei Thatumstände, soweit solche nach §. 16. noch zulässig sind, und Beweismittel, auf welche die andere Partei nicht vorbereitet sein konnte, vorgebracht, so ist durch Verfügung des Gerichts, welche den Erschienenen statt besonderer Vorladung mündlich zu eröffnen ist, die Fortsetzung der Verhandlung in einer anderen Sitzung anzuordnen. Gegen die in dieser nicht erscheinende Partei treten die in den §§. 27. und 29. bestimmten Nachtheile ein.

§. 32.

Sobald die zur Beweisantretung bestimmten Verhandlungen geschlossen sind, oder die nach §. 29. etwa bewilligte Frist verstrichen ist, hat das Gericht zu prüfen, ob der Beweis für hinreichend angetreten zu erachten. Ist solches nicht der Fall, so ist das Endurtheil nach §. 28. in öffentlicher Sitzung zu erlassen und zu publiziren, andernfalls durch eine Resolution die Aufnahme des Beweises anzuordnen.

§. 33.

Soll hiernach von der Partei, welche am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtssitzung, jedoch, mit Ausnahme schleuniger Fälle, in der Regel nicht früher als acht Tage nach dessen Auferlegung abzunehmen.

Ist die Partei, welche den Eid zu leisten hat, am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe nicht wohnhaft, so requirirt das Gericht denjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, um Abnahme das Eides.

§. 34.

Soll eine andere Beweisaufnahme erfolgen, so bleibt es der Beurtheilung des Gerichts überlassen, diese mit der mündlichen Verhandlung in einer ferneren Sitzung zu verbinden, oder dazu einen Kommissarius zu ernennen, oder wenn dieselbe auswärts erfolgen muß, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommissars zu veranlassen.

§. 35.

Sollen Zeugen und Sachverständige vernommen werden, so erfolgt die Vorladung zu dem Termine, in sofern die Partei sich nicht zu deren Gestellung erbietet, durch das Gericht. Ihre Vernehmlassung ist nicht nach Artikeln, sondern in geordnetem zusammenhängenden Vortrage über ihre Wissenschaft von den zu beweisenden Thatsachen zu protokolliren. Den Parteien bleibt es überlassen, der Vernehmung beizuwohnen, auch durch Bevollmächtigte aus der Zahl der beim Gericht zur Prozeßpraxis verstatteten Anwälte ihr Interesse dabei wahrnehmen zu lassen. Glauben dieselben eine Unvollständigkeit wahrzunehmen, oder wollen sie den Zeugen noch über besondere Umstände vernommen wissen, so haben sie dem vernehmenden Richter darüber sofort Mittheilung zu machen, welcher verpflichtet ist, die Vernehmung danach zu vervollstän-

ständigen, oder die Gründe der Ablehnung zu protokolliren. Das Vernehmungsprotokoll wird den Parteien, in sofern sie anwesend sind, sofort durch Vorlesung bekannt gemacht, andernfalls abschriftlich mitgetheilt.

Die Vereidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung Seite 249.)

§. 36.

Sobald die Beweisverhandlungen beendigt sind, werden, in sofern solche nicht in einer zugleich zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache selbst anstehenden Sitzung erfolgt sind, die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung in die Gerichtssitzung unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden würde, er habe zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen und wolle die Entscheidung der Sache nach Lage der Akten erwarten.

§. 37.

2. Schleunige und einfache Sachen.

In allen Fällen, welche ein besonders schleuniges Verfahren erheischen, Arrestsachen, Bausachen, Miethsstreitigkeiten, den in possessorio summariissimo zu verhandelnden Besitzstreitigkeiten, sowie in einfachen Schuldsachen, finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgenden Maaßgaben statt:

Auf die Klage ist sofort ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung in der Gerichtssitzung anzuberaumen. Jede Partei muß die zur Unterstützung oder Widerlegung der Klage und Einreden dienenden Beweismittel sofort in diesem Termine — wenn nicht dieselben bereits in der Klage oder vor dem Termine eingereichten Klagebeantwortung angegeben sind — bei Vermeidung der in den §§. 27. und 29. bestimmten Nachtheile angeben. Die im §. 29. gestattete nachträgliche Angabe findet in diesen Fällen nicht statt; nur wenn bei der mündlichen Verhandlung Thatumstände, soweit solche zulässig sind, und Beweismittel, auf welche die andere Partei nicht vorbereitet sein konnte, vorgebracht werden, findet eine fortgesetzte mündliche Verhandlung (§. 31.) statt.

Die Beweise können sogleich im ersten Termine aufgenommen, und Zeugen und Sachverständige, welche sich am Orte des Gerichts befinden, unverzüglich zur Gerichtsstelle beschieden werden.

§. 38.

Bei Anberaumung der Termine kann in allen besonders schleunigen Sachen die Frist (§. 8.) nach dem Ermessen des Gerichts abgekürzt werden. Eine Verlegung des Termins findet in schleunigen Sachen ohne Zustimmung des Klägers nicht statt.

§. 39.

3. Injurien-Prozesse und geringfügige Sachen.

Das im §. 37. bestimmte Verfahren findet ohne Ausnahme bei Injurienklagen und in allen nicht zum Mandatsverfahren geeigneten Sachen, deren Gegenstand nicht über funfzig Thaler beträgt, Anwendung.

Die

Die Anfertigung eines besonderen Referats fällt in allen vor einem Einzelrichter zu verhandelnden Sachen fort.

§. 40.

In Rechnungssachen, Bausachen und anderen dazu geeigneten Sachen ist der erkennende Richter befugt, in jeder Lage des Prozesses, jedoch erst nach erfolgter Klagebeantwortung, über von ihm zu bezeichnende Gegenstände noch eine nähere Erörterung vor einem von ihm dazu bestellten Kommissarius anzuordnen. Nach Beendigung der kommissarischen Erörterung werden die Parteien zur mündlichen Schlußverhandlung und Entscheidung der Sache nach §. 36. vorgeladen.

4. Verhandlung vor einem Kommissar.

§. 41.

Alle Erkenntnisse sind sofort nach deren Erlassung, in sofern nicht bei der Publikation auf deren Ausfertigung verzichtet ist, auszufertigen, und in der Regel binnen acht Tagen zu insinuiren. Es kommen dabei die in der Verordnung vom 5. Mai 1838. (Gesetz-Samml. S. 273.) sub a bis e des §. 3. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung. Die Insinuation sowohl der Erkenntnisse als aller Verfügungen soll künftig an die persönlich aufgetretenen Parteien direkt, sonst an ihre Bevollmächtigten, in allen Fällen ohne Dazwischenkunft besonderer Prokuratoren statt finden; insbesondere wird den Gerichten die Insinuation aller Verfügungen und Erkenntnisse durch die Postanstalten nach Maaßgabe der Instruktion vom 13ten Mai 1842. gestattet.

5. Insinuation der Erkenntnisse und Verfügungen.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln und Beschwerden gegen erlassene Entscheidungen, Bescheide und Verfügungen.

I. Gemeinsame Bestimmungen für die Rechtsmittel der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 42.

Die Rechtsmittel der Appellation, der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde werden nur gegen Endurtheile, nicht gegen interlokutorische Beschlüsse gestattet. Dieselben sind in allen Fällen bei dem Gerichte erster Instanz anzumelden.

Für die Anmeldung genügt die Erklärung, daß der Anmeldende sich über das ergangene Erkenntniß beschwert. Dieselbe ist an keine Form gebunden und kann demzufolge mündlich zu Protokoll oder schriftlich, ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes, erfolgen.

Auch auf den Namen, mit welchem das Rechtsmittel bezeichnet wird, kommt es nicht an.

§. 43.

Die Anmeldung muß bei Verlust des Rechtsmittels binnen sechs Wochen vom

vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an die Partei oder deren Stellvertreter, oder des die Zustellung vertretenden Aktes (§. 41.) an gerechnet, erfolgen. Diese Frist wird für den Fiskus, Stadt- und Landgemeinden, privilegirte Korporationen, Kirchen und alle öffentliche Armen- und Schulanstalten und unter Vormundschaft und Kuratel stehende Personen verdoppelt. Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

§. 44.

Das Gericht prüft nur, ob die Anmeldung rechtzeitig erfolgt, und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist, und sendet, wenn beides der Fall ist, die Akten unter Benachrichtigung der Parteien sofort an das Gericht höherer Instanz.

§. 45.

Innerhalb vier Wochen nach Ablauf der im §. 43. bestimmten Anmeldungsfrist muß das Rechtsmittel bei dessen Verlust bei dem in höherer Instanz erkennenden Gerichte mittelst einer diesem besonders einzureichenden Schrift eingeführt und gerechtfertigt werden, ohne daß es einer Aufforderung dazu bedarf. Nur aus bescheinigten Hinderungsgründen, die in der Sache selbst liegen, kann diese Frist verlängert werden.

§. 46.

Jede Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß die Beschwerdepunkte angeben. Soweit in dieser Schrift oder in einem Nachtrage derselben das ergangene Erkenntniß vor Ablauf der im §. 45. angeordneten Frist nicht durch bestimmte Beschwerden angegriffen ist, tritt dasselbe in Rechtskraft.

Nur in Ansehung derjenigen Bestimmungen des Erkenntnisses, welche durch das eingeführte Rechtsmittel angegriffen werden, steht es dem andern Theile frei, eine Abänderung zu seinen Gunsten auch nach Ablauf der Anmeldungs- und Einführungsfristen zu beantragen. Diese Adhäsion muß aber spätestens mit der Beantwortungsschrift ausdrücklich erklärt und gerechtfertigt werden.

II. Bestimmungen über die Appellation.

§. 47.

Die Appellation ist ausgeschlossen in allen durch Mandat ohne kontradiktorisches Verfahren beim Gerichte erster Instanz beendigten Sachen und in allen Fällen, in welchen der Gegenstand der Beschwerde nach Gelde zu schätzen ist, und den Betrag von funfzig Thalern nicht übersteigt, sowie gegen Entscheidungen über den Kostenpunkt, in sofern die Beschwerde nur dessen Bestimmung betrifft.

Gegen Kontumazialerkenntnisse findet die dem Gegenstande nach an sich zulässige Appellation von Seiten des Verklagten nur in soweit statt, als die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß der Richter aus den für eingeräumt zu erachtenden Thatsachen unrichtige Folgen festgesetzt habe.

§. 48.

Die Einführungs- und Rechtfertigungsschrift muß außer der Angabe der Beschwerdepunkte die Angabe der zur Unterstützung derselben etwa anzuführenden neuen Thatsachen, sowie der zur Unterstützung dieser oder der bereits in erster Instanz vorgebrachten Thatsachen vorzuschlagenden neuen Beweismittel, sowie der Gegenbeweismittel enthalten. Thatsachen zur Begründung der Appellation, welche in der Appellationsrechtfertigung nicht vorgebracht sind, dürfen im ferneren Verlaufe nicht mehr vorgebracht werden.

§. 49.

Nach dem Eingange der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift und der Akten beschließt der Appellationsrichter über die Zulassung des Rechtsmittels und erläßt sodann die Aufforderung zur Beantwortung der Schrift. Die Beantwortung ist schriftlich binnen einer vierwöchentlichen, nur aus den im §. 45. angegebenen Gründen zu verlängernden Frist einzureichen, und zwar bei Vermeidung der im §. 50 bestimmten Nachtheile.

§. 50.

Der Appellat muß die Appellation vollständig beantworten und alle zu deren Widerlegung dienenden neuen Thatsachen vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, sind für zugestanden und anerkannt zu halten. Neue Thatsachen dürfen vom Appellaten im ferneren Verlaufe des Verfahrens nicht mehr vorgebracht werden.

Geht die Beantwortungsschrift nicht in der bestimmten Frist ein, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden, die zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen vorgelegten Urkunden für anerkannt gehalten, und es gehen die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren.

§. 51.

Nur öffentliche Behörden und solche Personen, welche zum Richteramte befähigt sind, können die Einführung und Rechtfertigung und deren Beantwortung ohne Zuziehung eines Rechtsanwaltes schriftlich einreichen.

Die Schriften anderer Parteien müssen von einem öffentlich angestellten Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

§. 52.

Ist die Beantwortung eingereicht, oder darauf Verzicht geleistet, oder die dazu bewilligte Frist abgelaufen, so werden die Parteien oder deren Stellvertreter zur mündlichen Verhandlung vor dem Appellationsrichter unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wenn beide Parteien nicht erscheinen, sie das Erkenntniß nach Lage der Akten erwarten wollen, wenn aber nur eine der Parteien nicht erscheint, das Kontumazial-Verfahren dahin statt finden werde, daß alle streitigen, von dem Nichterschienenen in zweiter Instanz vorgebrachten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, alle von dem-

demselben vorzulegenden Urkunden als nicht beigebracht erachtet, alle von dem Gegentheile angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheil beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen werden.

Die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache kann in Ermangelung anderer zur Empfangnahme bestellten Bevollmächtigten gültig zu Händen der Rechtsanwalte insinuirt werden, welche die eingereichten Schriftsätze unterzeichnet haben, wenn dieselben bei dem erkennenden Gericht zur Prozeßpraxis befugt sind oder an dem Sitze dieses Gerichts wohnen.

Bei Anberaumung des Termins wird zugleich ein Referent bestellt, welcher das schriftliche Referat nach §. 23. anfertigt und in der Sitzung dem Vortrage der Parteien eine Darstellung der bisherigen Verhandlungen voranschickt.

§. 53.

Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln und in einem Urtheil zu entscheiden.

§. 54.

Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Akten beider Instanzen dem Gericht erster Instanz zur ungesäumten Insinuation an die Parteien zuzufertigen. Nur die Mittheilung der Abschriften der Erkenntnisse an die beim Appellationsrichter aufgetretenen Rechtsanwalte kann durch denselben unmittelbar erfolgen.

§. 55.

In soweit für das Verfahren in zweiter Instanz nicht besondere Vorschriften ertheilt sind, sollen hierbei die für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur genommen werden.

III. Vom Rechtsmittel der Revision.

§. 56.

Gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz wird das Rechtsmittel der Revision gestattet:

1) in allen Fällen, in welchen die Revisionsbeschwerde Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehesachen oder Ehegelöbnisse, über welche in der Urtheilsformel selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist, allein oder in Verbindnng mit anderen daraus hergeleiteten Ansprüchen zum Gegenstande hat;
2) in allen Fällen, in welchen die Beschwerde lediglich das Vermögen betrifft, nur dann, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde fünfhundert Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

Aus-

Ausgeschlossen von der Revision sind jedoch Schwängerungssachen und die darauf gegründeten Alimentenforderungen, Streitigkeiten über Wegegerechtigkeiten, über das Recht, auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen, oder einen Balken zu legen, das Recht der freien Aussicht, der Dachtraufe und des Ausgusses, in Injuriensachen, sowie im Falle zweier gleichlautender Erkenntnisse in Prodigalitätssachen.

§. 57.

Die Anführung neuer Thatsachen und Beweismittel ist in der Revisions-Instanz nur dann zulässig, wenn über eine in der vorigen Instanz bereits vorgekommene aber unerörtert gebliebene erhebliche Thatsache neue Umstände oder Beweismittel angegeben werden.

Behufs Aufnahme und Erörterung der neuen Beweismittel und Thatsachen wird die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in die betreffende Instanz durch eine Resolution zurückgewiesen.

Einreden, welche noch in der Exekutions-Instanz vorgebracht werden können (§. 85.), sind vom Revisionsrichter zur ersten Instanz zurückzuweisen, und es ist unter deren Vorbehalt nach Lage der Akten zu erkennen.

§. 58.

Im Uebrigen treten für das Verfahren in der Revisions-Instanz die für die zweite Instanz gegebenen Bestimmungen gleichfalls in Anwendung. Es sind dabei jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften zu befolgen:

1) Thatsachen zur Begründung der Revision, welche in der Rechtfertigungsschrift nicht geltend gemacht sind, dürfen später nicht vorgebracht werden.
2) Wenn die Beantwortungsschrift nicht in der bestimmten Frist (§. 49.) eingeht, so werden die in der Rechtfertigungsschrift angeführten Thatsachen, so weit dieselben überhaupt noch zulässig waren, für zugestanden erachtet.
3) Zur Anfertigung der Schriftsätze in dieser Instanz sind, sofern dieselben von Rechtsanwalten zu unterzeichnen sind, nur die bei dem höchsten Gerichtshofe selbst angestellten Rechtsanwalte befugt.

IV. Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 59.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wird gegen Erkenntnisse erster und zweiter Instanz, in sofern kein ordentliches Rechtsmittel statt findet, zugelassen. Ausgenommen sind nur:

1) Entscheidungen erster Instanz, wenn der Gegenstand der Beschwerde nicht über funfzig Rthlr. beträgt;
2) Entscheidungen über den Kostenpunkt und Prozeßstrafen, wenn die Beschwerde nicht zugleich die Hauptsache betrifft;
3) Kontumazial-Erkenntnisse, gegen welche das Rechtsmittel der Restitution noch zulässig ist (§§. 67—69.).

 §. 60.

§. 60.

Das Rechtsmittel ist nur dann begründet:

1) wenn das angefochtene Erkenntniß einen Rechtsgrundsatz verletzt, dieser möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
2) wenn es eine nach dem in den betreffenden Bezirken bestehenden Rechte und dieser Verordnung als wesentlich zu betrachtende Prozeßvorschrift verletzt.

§. 61.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände.

Es ist jedoch der Verurtheilte die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben, und, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Erkenntnisses zu schützen befugt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft anzusehen.

§. 62.

Im Uebrigen treten für das Verfahren die für die Appellationsinstanz gegebenen Bestimmungen mit den im §. 58. vorgeschriebenen Maaßgaben in Anwendung.

§. 63.

Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntniß als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, in sofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht.

Wird die Beschwerde gegründet gefunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, kompensirt die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten und erkennt in der Sache selbst, sowie über die Kosten des früheren Verfahrens anderweitig definitiv, oder verweiset, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittelung nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittelung und zur nochmaligen Entscheidung in die betreffende Instanz zurück.

V. Von dem Rechtsmittel des Rekurses.

§. 64.

Der Rekurs wird nur gegen die vom Gerichte erster Instanz erlassenen Erkenntnisse, in sofern der Gegenstand der Beschwerde nicht funfzig Thaler übersteigt,

steigt, bei Beschwerden über die Bestimmung des Kostenpunktes, in soweit in der Hauptsache kein Rechtsmittel eingelegt wird (§. 47.), jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Kostenbetrages gestattet, und ist zulässig, wenn entweder

1) gegen die klare Lage der Sache gesprochen ist, oder erhebliche Thatsachen unbeachtet gelassen, oder wesentliche Prozeßvorschriften verletzt sind;
2) wenn die Entscheidung einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge aus einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dieselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

§. 65.

Der Rekurs muß bei der Gerichtsbehörde, welche in erster Instanz instruirt oder erkannt hat, binnen der im §. 43. bestimmten Frist entweder mündlich zu Protokoll, oder schriftlich, ohne daß es der Zuziehung eines Rechtsanwaltes bedarf, angebracht werden, und die Angabe der Beschwerdepunkte enthalten. Es bleibt der Partei überlassen, eine nähere Ausführung der Beschwerden damit zu verbinden.

§. 66.

Das Gericht schickt sofort dem Gerichte zweiter Instanz die Rekursbeschwerde mit den Akten ein.

Findet dieses die Beschwerde unbegründet, so ist dieselbe durch eine sofort unter Angabe der Gründe zu erlassende Resolution zurückzuweisen; andernfalls nach §. 34. der Verordnung vom 2. Januar d. J. zu verfahren.

Rücksichtlich des Kostenpunktes ist die Entscheidung nach Maaßgabe der im §. 63. getroffenen Bestimmung zu erlassen. Die Bestimmung des §. 61. findet auch auf den Rekurs Anwendung.

VI. Von der Restitution.

§. 67.

Die Restitution wegen Fristversäumnisse kann vom Gericht überhaupt ertheilt werden, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle denjenigen, welcher die Frist versäumt hat, verhindert haben, die Frist inne zu halten. Die Partei muß die Thatumstände, welche das Hinderniß begründen, wenn der Gegentheil die Restitution nicht bewilligt, beweisen oder auf Erfordern des Gerichts eidlich erhärten. Ein Rechtsmittel wird gegen die durch Verfügung auszusprechende Restitution nicht gestattet.

§. 68.

Das Restitutionsgesuch muß binnen 10 Tagen nach Ablauf der Frist oder nach angestandenem Termine, wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wird,

wird, von der Zeit der Wegräumung desselben an gerechnet, unter Angabe der Hinderungsgründe und der Beweismittel, und in sofern die Einreichung einer Schrift versäumt ist, unter Beifügung derselben angebracht werden. Geht eine Prozeßschrift innerhalb der zehntägigen Restitutionsfrist ein, so kann die Restitution, wenn das Hinderniß klar vorliegt, ohne Weiteres ertheilt, sonst aber in einer vom Gericht zu bestimmenden Frist begründet werden.

§. 69.

Wird gegen Kontumazial = Erkenntnisse bei nicht erfolgter Klagebeantwortung und gegen die in Kraft der Erkenntnisse übergehenden Mandate (§. 4.) Restitution nachgesucht, so muß das Gesuch binnen 10 Tagen, vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses oder vom Ablauf der im Mandate bestimmten Frist ab gerechnet, mündlich zu Protokoll, oder mittelst eines von einem Rechtsanwalte zu unterzeichnenden Schriftsatzes angebracht werden und damit zugleich die Klagebeantwortung verbunden sein; der Angabe von Restitutionsgründen bedarf es nicht.

Ist das Gesuch begründet, so setzt der Richter, unter abschriftlicher Mittheilung desselben an den Gegentheil, einen Termin zur Verhandlung der Sache an. In dem folgenden Erkenntniß wird die Aufhebung des früheren Erkenntnisses oder Mandats ausgesprochen und in der Sache selbst anderweitig erkannt. Die durch die Versäumniß entstandenen Kosten muß der Restituirte in allen Fällen tragen und sofort ersetzen.

VII. Von der Konkurrenz verschiedener Rechtsmittel.

§. 70.

Andere Rechtsmittel, als die vorstehend aufgeführten, werden nicht gestattet.

Treffen in einem Prozeß, sei es bei einem und demselben Streitpunkte, oder bei mehreren aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangenen oder doch mehrere nach §. 82. zusammen zu rechnende Forderungen betreffenden Streitpunkten seitens einer oder beider Parteien das Rechtsmittel des Rekurses und das der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde zusammen, so zieht die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde den Rekurs nach; eben so wenn die Nichtigkeitsbeschwerde mit der Revision zusammentrifft, zieht letztere jene nach sich, so daß im ersteren Falle der Rekurs als Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde zu behandeln, und nach den für die Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde bestimmten Grundsätzen, im andern Falle die Nichtigkeitsbeschwerde als Revision und nach den für diese bestimmten Grundsätzen zu behandeln und in demselben Erkenntnisse zu entscheiden ist.

§. 71.

Betreffen die zusammentreffenden Rechtsmittel verschiedene Streitpunkte, bei welchen nicht jene Voraussetzungen eintreffen, so sind dieselben gesondert

zu

zu verhandeln, aber insofern dieselben vor einem und demselben Gerichte zu verhandeln, durch ein und dasselbe Erkenntniß zu entscheiden; anderenfalls ist, wenn der Rekurs und die Nichtigkeitsbeschwerde zusammentrifft, jener zuerst zu entscheiden.

§. 72.

Wenn das Rechtsmittel der Restitution gegen ein Kontumazial-Erkenntniß mit dem der Appellation, des Rekurses oder der Nichtigkeitsbeschwerde konkurrirt, so muß die Verhandlung und Entscheidung der letzteren bis zur Erledigung des ersteren ausgesetzt bleiben.

§. 73.

Eine Partei, welche darüber zweifelhaft ist, welches von mehreren Rechtsmitteln in einem vorliegenden Falle statt finde, ist befugt, zur Wahrung ihrer Rechte die mehreren Rechtsmittel gleichzeitig, unter Beobachtung der für jedes vorgeschriebenen Förmlichkeiten, einzulegen. Das Gericht hat die Zulässigkeit des einen oder anderen vorläufig zu prüfen, das geeignet Scheinende zu verhandeln, die Verhandlung des anderen aber bis zur definitiven Entscheidung auszusetzen.

VIII. Von Beschwerden.

§. 74.

Beschwerden gegen Verfügungen, durch welche ein Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar d. J. §. 35. zur Anwendung.

§. 75.

Die Ausführung der Verfügungen wird durch dagegen erhobene Beschwerden an sich nicht aufgehalten. Die vorgesetzte Instanz ist aber befugt, die Aussetzung der Ausführung noch vor der Entscheidung selbst anzuordnen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Prozeßarten.

§. 76.

Prozesse, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, sind mit der im §. 12. der Verordnung vom 2. Januar

nuar d. J. bestimmten Maaßgabe nach den Vorschriften der Verordnung vom 28. Juni 1844. (Gesetz-Sammlung S. 184.) zu verhandeln. Für die dritte Instanz kommen jedoch hinsichtlich der Formen des Verfahrens und der Fristen die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung §. 42. ff. zur Anwendung. Das materielle Eherecht soll durch diese Bestimmung in keiner Weise geändert werden; die lediglich auf das Allgemeine Landrecht sich beziehenden Bestimmungen der Verordnung bleiben daher außer Anwendung.

§. 77.

In Wechselsachen (Verordnung vom 6. Januar 1849. Gesetz-Sammlung S. 49.) kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) Auf die Wechselklage (§. 5. l. c.) ist sofort ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung anzuberaumen und so abzubemessen, daß dem Verklagten eine Frist von höchstens drei Tagen zur Vorbereitung offen bleibt.

2) In demselben Maaße sind auch die Fristen der etwa nothwendig werdenden ferneren Termine abzukürzen.

3) Die Anmeldung der Appellation und deren Rechtfertigung muß spätestens binnen drei Tagen, mit Ausschließung der Restitution, bei dem Gericht erster Instanz angebracht werden. Sie kann mündlich zu Protokoll erklärt, oder schriftlich in der für die Appellationsrechtfertigung vorgeschriebenen Form eingereicht werden.

   Das Gericht erster Instanz schickt die Akten sofort nach Eingang der Appellationsrechtfertigung an den Appellationsrichter und setzt die Parteien gleichzeitig davon in Kenntniß, den Appellaten unter Mittheilung der Appellationsrechtfertigung.

   Der Appellationsrichter setzt einen möglichst kurzen Termin zur Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung und zur mündlichen Verhandlung an und ladet die Parteien unter der in den §§. 50. und 52. vorgeschriebenen Verwarnung vor.

   Dem Appellaten steht frei, vor dem Termin eine Entgegnung auf die Appellationsrechtfertigung, welche an keine Form gebunden ist, dem Appellationsgericht einzureichen.

4) Für die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde treten in Ansehung der Frist zu deren Anbringung, der Form, in welcher die Erklärungen anzubringen sind, und des Verfahrens dieselben Vorschriften mit den näheren Bestimmungen des §. 58. zu 1. und 2. ein.

5) Der Richter hat nur zu beurtheilen, ob der Verklagte wechselmäßig (Art. 8. ff., Art. 81. 82. der Allg. Deutsch. Wechselordnung) verhaftet ist. Findet er die wechselmäßige Verhaftung nicht begründet, so ist die Wechselklage abzuweisen. Die Verfolgung des dem Kläger aus an-

anderen Gründen etwa zustehenden Anspruchs muß demselben, und zwar im Wege des gewöhnlichen Verfahrens überlassen bleiben.

6) Das Rechtsmittel sowohl der Appellation als der Revision gegen ein Erkenntniß, welches den Verklagten wechselmäßig verurtheilt, hat für ihn nur Devolutiv-Effekt.

7) Wenn nicht binnen drei Tagen, vom Tage der Publikation des Erkenntnisses an, die Erfüllung der wechselmäßigen Verbindlichkeit erfolgt, so kann der Gläubiger den Schuldner durch das Gericht, ohne daß es eines monitorischen Zahlungsbefehls bedarf, sofort zur persönlichen Haft bringen lassen. Dem Gläubiger wird durch die Vollstreckung des Haftbefehls das Recht auf Vollstreckung der Exekution in das Vermögen des Schuldners nicht verschränkt.

8) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen dieser Verordnung auch in Wechselsachen zur Anwendung.

§. 78.

In Ansehung des Verfahrens bei Provokationen auf Todes-, Blödsinnigkeits- oder Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen sollen die Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 37. u. 38. und des Anhangs dazu mit der Maaßgabe, daß an Stelle der darin in Bezug genommenen Bestimmungen des Allg. Landrechts das bestehende materielle Recht in Geltung bleibt, zur Anwendung gebracht werden.

§. 79.

In Ansehung des an Stelle der Konfiskationsprozesse getretenen Verfahrens (Verordn. vom 4. Januar d. J. Gesetz-Samml. S. 47.), der Moratorien, Konkurs-, Liquidationsprozesse, des Verfahrens bei der cessio bonorum, der Behandlung der Gläubiger und bei Subhastationen verbleibt es für das Verfahren in erster Instanz bei den bisherigen Vorschriften; in sofern aber nach denselben gegen eine in erster Instanz erfolgte Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig war und eingelegt wird, ist dessen Zulässigkeit zugleich nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung (§§. 47. 56. 59. 64.) zu beurtheilen und nach diesen zu verhandeln. Kommen in diesen Sachen Spezial-Prozesse vor, welche sich zu einer abgesonderten Verhandlung und Entscheidung eignen, so sind dieselben eben so nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu behandeln. Insbesondere bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die der Definitiv-Entscheidung vorhergehenden interlokutorischen Bescheide ausgeschlossen.

 Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 80.

Wenn auf einen nothwendigen Eid erkannt ist, so hat, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat, das Gericht erster Instanz einen Termin zur Ausschwörung des Eides anzuberaumen und die purificatoria zu erlassen.

§. 81.

Der Werth des Streitgegenstandes ist überall nach der Verordnung vom 21. Juli 1843. (Gesetz-Samml. S. 297.) zu berechnen.

§. 82.

Mehrere in dem Prozesse geltend gemachte Forderungen, welche auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet sind, werden auch dann, wenn sie aus verschiedenen Geschäften entsprungen sind, zusammengerechnet, so daß die Kompetenz des Gerichts, die Prozeßart, die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Ansetzung der Kosten nach dem Gesammtbetrage der Forderungen beurtheilt werden muß. Die Kumulation anderer aus verschiedenen Geschäften entspringender Klageansprüche ist nur in soweit zulässig, als sich dieselben zu einem und demselben Verfahren eignen. Sind in einer Klage Ansprüche auf Geld und fungible Sachen mit Ansprüchen anderer Art, aber aus demselben Geschäfte, verbunden, so findet das im §. 4. vorgezeichnete Mandatsverfahren auch nicht rücksichtlich jener statt.

§. 83.

Die Bestimmungen der Verordnungen vom 4. Juli 1832. und 5. Dezember 1835., daß

1) minderjährige oder großjährige, noch unter väterlicher Gewalt stehende Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrik-Arbeiter, in Injurien-, Alimenten- und Entschädigungs-Prozessen, sowie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktsverhältnissen entspringen, dem persönlichen Gerichtsstande ihres Aufenthaltsorts unterworfen;

2) die großjährigen unter ihnen befugt und verpflichtet sind, ihre Gerechtsame selbst wahrzunehmen, ohne daß es der Zuziehung oder Benachrichtigung ihrer Väter bedarf;

3) den

3) den minderjährigen, wenn die Väter oder Vormünder nicht an demselben Orte wohnen, ein Rechtsbeistand als Litiskurator zugeordnet werden soll, dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen, — und daß die Bestimmungen zu 2. und 3. auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn die gedachten minderjährigen oder großjährigen, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Personen in solchen Prozessen als Kläger auftreten, —

sollen auch in den im Eingange gedachten Bezirken zur Anwendung kommen.

§. 84.

Rechtsanwalte, welche als Bevollmächtigte eine Prozeßschrift übergeben, haben bei einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu fünf Rthlr. dieselbe in duplo einzureichen.

In Rücksicht auf die bloße Legalisirung solcher Schriften, welche nicht von einem bevollmächtigten Sachwalter unterschrieben sind, kommen die Vorschriften der Verordnung vom 21. Juli 1843. (Gesetz-Samml. S. 295.) mit den für die Revisions- und Nichtigkeits-Instanz oben bestimmten Maaßgaben zur Anwendung. Der Rechtsanwalt, welcher eine solche Schrift unterzeichnet, ist für deren Inhalt ebenso verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte. Die Klagebeantwortung, die unter Anberaumung besonderer Termine erforderte Replik und Duplik, können von einem bevollmächtigten Rechts-Anwalte nicht zu Protokoll gegeben, sondern nur schriftlich angebracht werden.

§. 85.

In der Exekutions-Instanz können nur die Einreden der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleiches geltend gemacht werden. Dieselben hemmen aber nur dann die Exekution, wenn die Thatsachen, auf welche sie gegründet werden, sich erst zu einer Zeit ereignet haben, in welcher dieselben in dem, der Exekution vorhergegangenen Prozeßverfahren nicht mehr vorgebracht werden konnten, und wenn dieselben sofort liquide gemacht werden können. (§. 2.)

§. 86.

Alle zu einer Leistung verurtheilende Erkenntnisse sollen die Bestimmung einer Frist enthalten, binnen welcher bei Vermeidung der Exekution dem Erkenntnisse Genüge geleistet werden muß.

Nach Ablauf der Frist, und wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, oder dessen Vollstreckung durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht gehemmt werden kann, ist auf Antrag des Gläubigers sofort die Exekution selbst zu verfügen und der Schuldner davon zu benachrichtigen. Der Vollstreckung soll der Erlaß eines weiteren monitorii nicht vorhergehen. Die Einlegung des Exekutors soll überhaupt nicht mehr statt finden.

 Die

Die Beobachtung besonderer Exekutionsgrade findet nicht ferner statt; der Personalarrest, mit Ausnahme des Wechselarrestes, aber nur in Ermangelung eines anderen Exekutionsobjekts.

§. 87.

An Sonn- und Festtagen darf keine Exekution vollstreckt werden. Eben so wenig während der Saat- und Aerndtezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet; desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in diese Zeit fällt.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Aerndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Aerndte hauptsächlich zu fallen pflegen, frei gelassen.

Hat die Exekution schon vor dem Eintritt der Saat- oder Aerndtezeit angefangen, so wird der Fortgang derselben nicht gehemmt.

§. 88.

Die den Künstlern und Handwerkern zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände bleiben von der Pfändung ausgeschlossen, wenn jene schon bei Eingehung der zur Exekution stehenden Schuld dem Stande der Künstler oder Handwerker angehörten.

§. 89.

Werden im Wege der Exekution Besoldungen oder andere an die Person des Schuldners gebundene Einkünfte, und zwar nicht nur die bereits fälligen, sondern auch die künftigen Beträge derselben der Art in Beschlag genommen, daß mehrere Gläubiger daraus ihre Befriedigung suchen, so geschieht die Vertheilung nach folgenden Grundsätzen:

1) Forderungen, denen ein bestimmtes Vorrecht gesetzlich zusteht, werden vorzugsweise befriedigt.

2) Von den übrigen Forderungen werden

a) die vor der Beschlagnahme entstandenen zunächst und
b) die später entstandenen erst nach jenen befriedigt.

Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

Nach Befriedigung der zu 1. erwähnten Forderungen fällt bei Vertheilung unter die zu 2 a. bezeichneten Gläubiger die Einnahme des ersten Jahres denjenigen zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben; die Einnahme des zweiten Jahres wird auf sämmtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben, oder derselben beigetreten

treten sind; bei der Vertheilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre beigetreten sind.

Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger erfolgt nach Verhältniß des Betrages ihrer Forderungen.

Zur Erklärung über den nach vorstehenden Bestimmungen anzufertigenden Vertheilungsplan werden sowohl der Schuldner als die Gläubiger unter abschriftlicher Mittheilung desselben zu einem Termine vorgeladen unter der Androhung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen würde, sie genehmigten den Plan und hätten gegen die Ausführung desselben nichts zu erinnern.

§. 90.

Die Einleitung der Subhastation findet ohne vorgängige Immission statt; auch soll nur eine einzige Monitionsfrist von vier Wochen und nur **ein** Bietungstermin statt finden. Bei Grundstücken bis zum Taxwerth von 500 Rthlr. einschließlich genügt zur Bekanntmachung des verfügten Verkaufstermines der Aushang an der Gerichtsstelle und an der sonst zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Ortsgemeinde, in welcher das Grundstück liegt, sowie die einmalige Einrückung in den Anzeiger des Regierungsamtsblattes.

Sechster Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 91.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15. August d. J. in Wirksamkeit. Was die bereits vor diesem Zeitpunkte eingeleiteten Prozesse betrifft, so bleiben jeder Partei diejenigen Rechte, welche sie durch die Versäumnisse des Gegentheils an Sätzen, Ausflüchten, Handlungen, einzelnen Beweismitteln oder am ganzen Beweise oder Gegenbeweise bereits erworben hat, vorbehalten; im Uebrigen treten die folgenden Unterscheidungen und Bestimmungen ein.

§. 92.

Ist in erster Instanz weder definitiv noch interlokutorisch erkannt, so wird in allen Fällen, in welchen die Akten dem Gerichte zum Spruch oder zur Verfügung vorliegen, oder die Partei einen Antrag macht, oder ein Termin ansteht, nach dessen Abhaltung nicht ein Kontumazial- oder Agnitionsbescheid abgefaßt werden kann, ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache in der Gerichtssitzung anberaumt, zu welchem die Parteien mit der Aufforderung vorzuladen, alle zur Unterstützung oder Widerlegung der Klage und der dagegen

gen vorgebrachten oder noch vorzubringenden Einreden noch anzuführenden Thatsachen, soweit sie damit nicht bereits vor dem 15. August d. J. ausgeschlossen, sowie alle zur Unterstützung oder Widerlegung der vorgebrachten Thatsachen dienenden Beweismittel und alle Gegenbeweismittel vorzubringen, und zwar unter der nach §§. 27 bis 31. dieser Verordnung zu bestimmenden Verwarnung.

§. 93.

Ebenso ist es zu halten, wenn in erster Instanz zwar bereits interlokutorisch erkannt, das Erkenntniß oder der Bescheid aber weder rechtskräftig geworden, noch in zweiter Instanz darüber definitiv erkannt ist, also auch dann, wenn nur erst Appellationsprozesse erkannt sind. Akten, welche beim Appellationsrichter zum Spruch über einen interlokutorischen Bescheid vorliegen, sind an das Gericht erster Instanz zu remittiren, welches ohne weiteren Antrag den Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen hat.

§. 94.

Ist in zweiter Instanz bereits auf die Appellation gegen einen interlokutorischen Bescheid vollständig erkannt, das Erkenntniß aber vor jenem Zeitpunkte nicht in Rechtskraft übergegangen, so behält es dabei, in sofern kein Rechtsmittel eingewendet wird, sein Bewenden; die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich ist nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

In Rücksicht auf das Verfahren und die Fristbestimmungen kommen aber die unten gegebenen Bestimmungen (§. 97.) zur Anwendung.

§. 95.

Ist ein Interlokut rechtskräftig geworden, in der Sache aber noch nicht definitiv erkannt, so ist auf jeden ferneren Antrag der Partei oder in sofern ein Termin zur Beweisaufnahme bereits anberaumt ist, nach Abhaltung desselben ein Termin zur mündlichen Verhandlung nach §. 84. anzuberaumen, und darin nach Maaßgabe dieser Verordnung zu verfahren. Eben dieses findet statt, wenn nach §. 94. von dem Richter dritter Instanz über ein den interlokutorischen Bescheid bestätigendes oder abänderndes Appellations-Erkenntniß noch zu erkennen ist.

§. 96.

Sind die Verhandlungen der Instanz bereits vor jenem Zeitpunkte (§. 91.) bis zum Definitiv-Erkenntniß geschlossen, so ist entweder das Erkenntniß nach den bisherigen Vorschriften abzufassen, oder wenn das Gericht beim Vortrage der Sache findet, daß noch nicht definitiv erkannt werden kann, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anzuberaumen.

§. 97.

Ist ein Definitiv-Erkenntniß bereits vor jenem Zeitpunkte publizirt, so ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels an sich nach den bisherigen Vorschriften zu beur-

beurtheilen. Ist die Anmeldungsfrist noch nicht abgelaufen, so ist solche nach den Vorschriften dieser Verordnung zu bemessen. Ist das Rechtsmittel bereits angemeldet, aber noch nicht eingeführt und justifizirt, so ist, in sofern nicht bereits eine weitere Frist läuft, diese gleichfalls nach dieser Verordnung zu bemessen, so daß mit deren Ablauf das Rechtsmittel ohne Weiteres für desert zu erachten. Ist das Rechtsmittel bereits gerechtfertigt und die Rechtfertigungsschrift zur Beantwortung mitgetheilt, so wird nach deren Eingange, oder nach Ablauf der Beantwortungsfrist auf eingehenden Antrag, ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache anberaumt.

§. 98.

Die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in allen Fällen von jenem Zeitpunkte ab nach §. 35. dieser Verordnung. Bei Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung werden alle noch nicht den Parteien eröffnete Vernehmungsprotokolle auf Antrag ohne Weiteres abschriftlich mitgetheilt, unbeschadet ihrer Berechtigung zur Benennung und Vernehmlassung fernerer Zeugen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.